# JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
**HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT**
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
**ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE**
AM 1. DEZEMBER 1933 UM 13$^{15}$ UHR
IN DER ALTEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD


**Konrad Duden**


---

OPPONENTEN:
Herr Referendar Dr. jur. Ernst von Caemmerer
Herr Referendar Werner von Simson
Herr Referendar Dr. jur. Jürgen Winkelmann


BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29



63

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Unter den zu demselben Werke Beitragenden haftet der einzelne Vertragsbrüchige nicht nur für den Schaden seines Vertragsgegners, sondern im Rahmen der Bedeutung seiner Mitwirkung für den Schaden aller Beteiligten.
2. Beleidigungen, die sich gegen eine größere Personengesamtheit richten, berechtigen nicht jedes einzelne Mitglied der Gesamtheit zur Privatklage.
3. Für die Straffestsetzung nach § 890 ZPO. gilt der Grundsatz des § 278 BGB.
4. Die polizeiliche Eigentümerhaftung erlischt mit dem Verlust des Eigentums.
5. Für das Lösungsrecht des herausgabepflichtigen Besitzers gelten nach deutschem internationalem Privatrecht dieselben Anknüpfungsgrundsätze wie für das Eigentum.